

156 GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Silbachtal bei Gonterskirchen“ vom 18. Januar 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Feuchtwiesengebiet am Silbach südlich von Gonterskirchen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Silbachtal bei Gonterskirchen“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Am Hölzchen“, „Der Große Seekopf“, „In der Silbach“, „Beim Silbacher Teich im Ahlen“ und „Unter dem Silbacher Teich“ in den Gemarkungen Gonterskirchen und Ruppertsburg der Stadt Laubach im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 22,79 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Feuchtwiesengebiet mit seinem naturnahen Bachlauf und angrenzenden Brach- und Waldflächen als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten zu erhalten und langfristig zu sichern. Schutz- und Pflegeziel ist die Aufrechterhaltung einer extensiven Grünlandnutzung und die ökologische Aufwertung der Waldbestände, insbesondere durch die Reduktion des Nadelbaumanteils und die Erhaltung des stehenden Totholzes.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, sowie Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dazu zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern, Drainmaßnahmen durchzuführen oder Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
13. Tiere weiden zu lassen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:
 - a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen;
 - b) die mittelfristige Reduzierung des Nadelholzanteiles in Mischbeständen;
 - c) die langfristige Umwandlung von Nadelholzreinbeständen in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Mai bis 31. Januar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

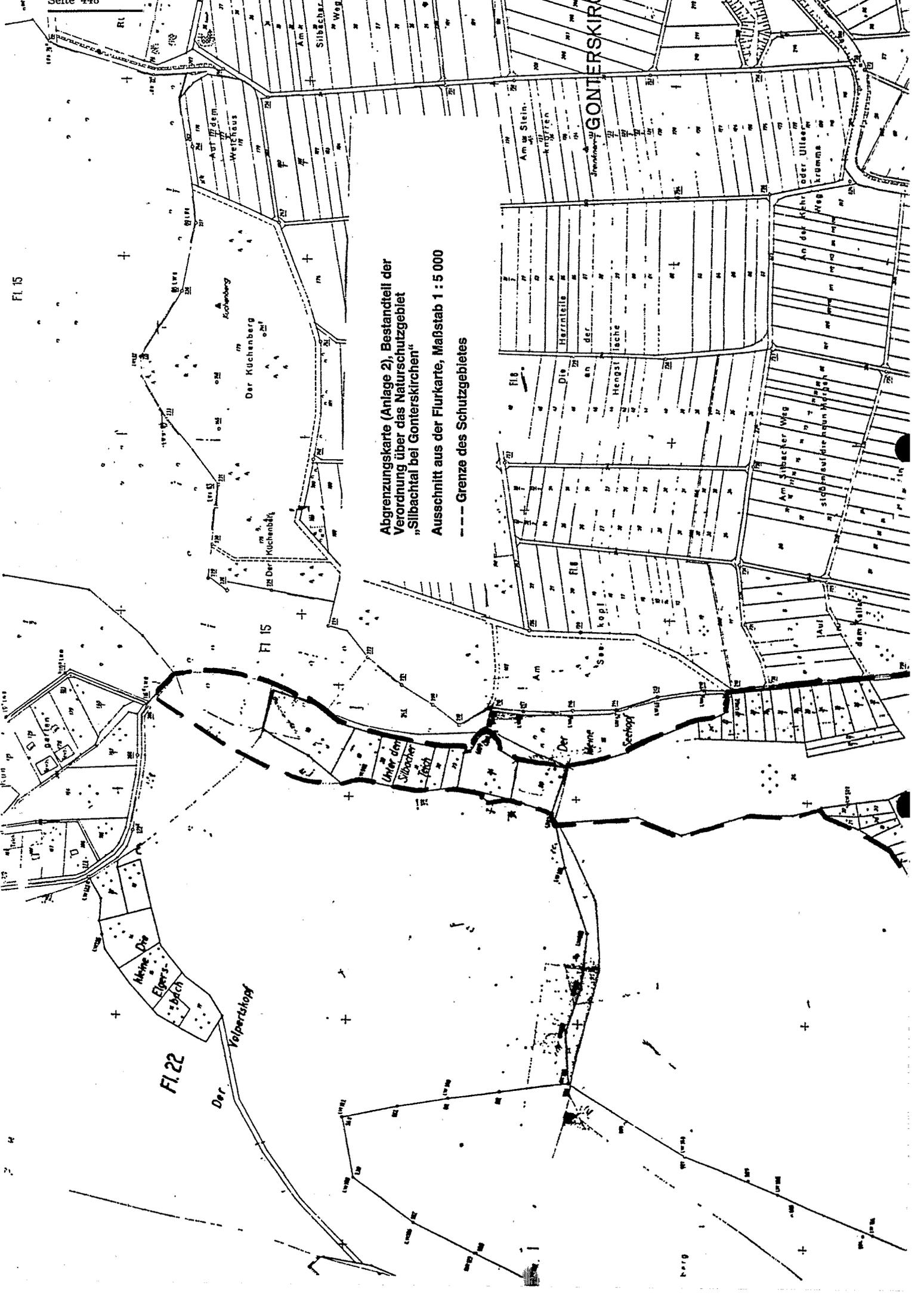
Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. im Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, Drainmaßnahmen durchführt oder Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5420 und 5520,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Silbachtal bei Gonterskirchen“



Fl. 15

Fl. 15

Fl. 22

**Abgrenzungskarte (Anlage 2), Bestandteil der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Silbachtal bei Gonterskirchen"**

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

--- Grenze des Schutzgebietes

GONTERSKIRCH

Der Küchenberg

Der Küchenbühl

Der Tolpertshof

Unter dem
Silbacher
Tisch

Der Meine
Seehof

Die an
Hengst
Tasche

Am
See

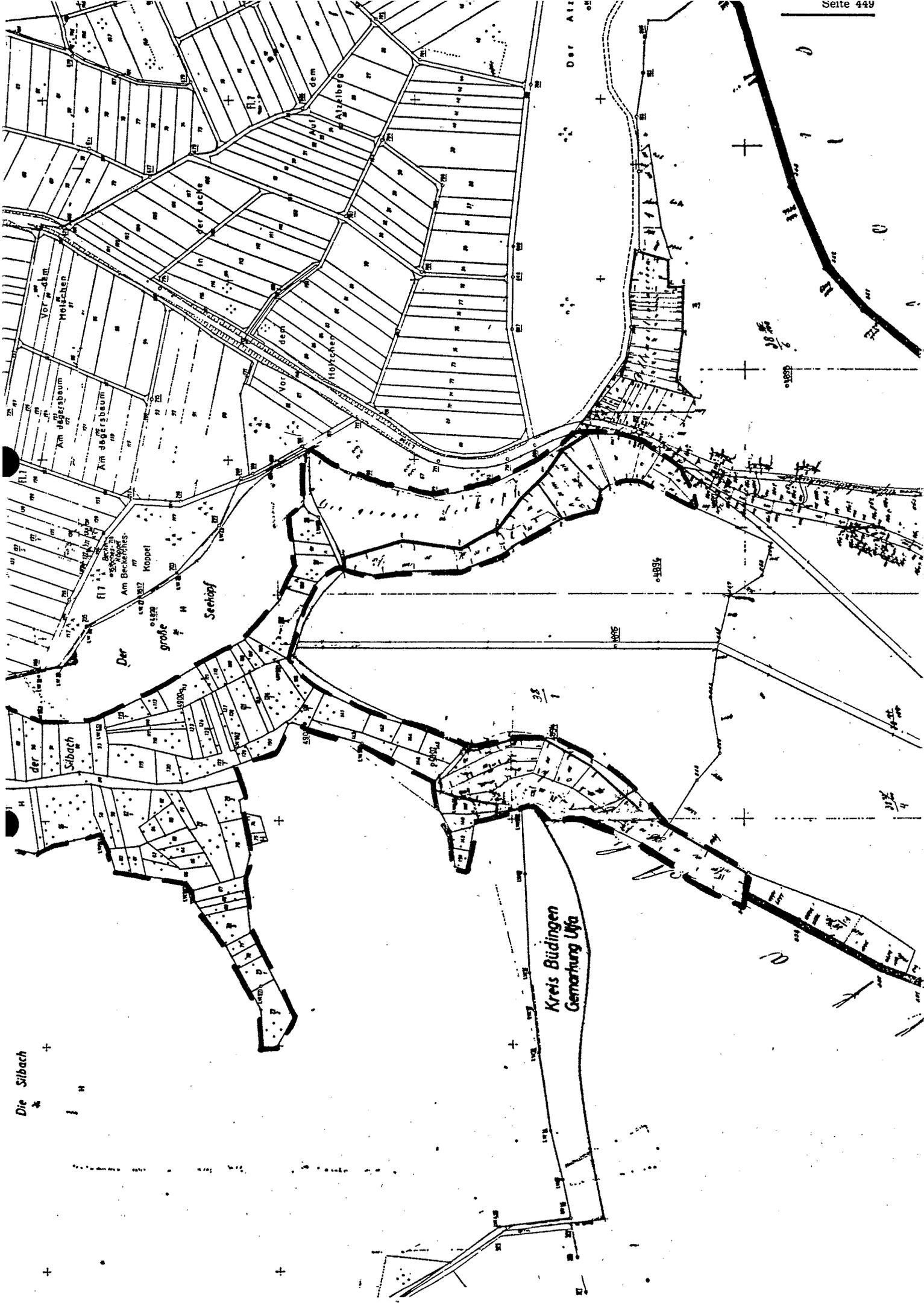
Am Stein
Küchen

Am Silbacher Weg
An der Ullers
Krumms Weg

Am Silbacher Weg
An der Ullers
Krumms Weg

Am Silbacher Weg
An der Ullers
Krumms Weg

Der Garten



Die Sibach

Der große Seekopf

Am Bekerhies

Am Jägerbaum

Vor dem Holsen

Vor dem Altsberg

Kreis Büdingen
Gemarung Ufa

Der Aitz

15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
 16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 18. Januar 1993

Regierungspräsidium Gießen

gez. Bäumer
 Regierungspräsident

StAnz. 7/1993 S. 446

157 KASSEL

Vorhaben der Druck- und Spritzgußwerk Hettich GmbH & Co, Siegerner Straße 37, 3558 Frankenberg (Eder)

Die Druck- und Spritzgußwerk Hettich GmbH & Co, Siegerner Straße 37, in 3558 Frankenberg (Eder), hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer weiteren Schmelzanlage für Zinklegierungen (Anlage nach Nr. 3.4 Spalte 1 der 4. BImSchV vom 24. Juli 1985 [BGBl. I S. 1586], zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1991 [BGBl. I S. 1838]), auf dem Grundstück in 3558 Frankenberg (Eder), Gemarkung Frankenberg, Flur 67, Flurstück 67/1, gestellt. Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen liegen vom 22. Februar bis 22. März 1993 während der Dienststunden im Stadthaus der Stadt Frankenberg, Obermarkt 11-13, Zimmer Nr. 300, in Frankenberg (Eder), und im Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 653 (Dienststunden: montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr), zur Einsichtnahme aus.

Innerhalb der Frist vom 22. Februar bis 5. April 1993 können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung der Stadt Frankenberg, Obermarkt 13, in 3558 Frankenberg (Eder), oder bei dem Regierungspräsidium erhoben werden.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Mittwoch, der 28. April 1993, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der Stadtverordnetensaal im Rathaus der Stadt Frankenberg, Marktplatz 1. Der Erörterungstermin kann verlängert werden; er endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich; zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 21. Januar 1993

Regierungspräsidium Kassel

32 b — 53 e 621 — 2 — Kg

StAnz. 7/1993 S. 450

158

Vorhaben der Firma Feinchemie Schwebda GmbH, 3440 Eschwege

Die vorgenannte Firma hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers für Pflanzenschutz- oder Schädlingbekämpfungsmittel mit einer Lagermenge von 270 t (Anlage nach Nr. 9.9 Spalte 1 der 4. BImSchV vom 24. Juli 1985 [BGBl. I S. 1586], zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1991 [BGBl. I S. 1838]), auf dem Grundstück in Eschwege, Straßburger Straße, Gemarkung Niederhone, Flur 7, Flurstück 62/86, gestellt.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen liegen vom 15. Februar bis 15. März 1993 während der Dienststunden bei dem Kreisbauamt in Eschwege, An den Anlagen 1-3, Zimmer 209, und im Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 653 (Dienststunden: montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr), zur Einsichtnahme aus.

Innerhalb der Frist vom 15. Februar bis 29. März 1993 können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisbauamt in Eschwege oder im Regierungspräsidium erhoben werden.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Dienstag, der 20. April 1993, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der Sparefroth-Saal beim Kreisbauamt in Eschwege, 2. Etage. Der Erörterungstermin kann verlängert werden; er endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich; zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 11. Januar 1993

Regierungspräsidium Kassel

32 b — 53 e 621 — 1.1 — Ri

StAnz. 7/1993 S. 450